

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/6/26 G294/01 ua

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.06.2002

Index

L5 Kulturrecht L5000 Pflichtschule allgemeinbildend

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Oö PflichtschulorganisationsG 1992 §6 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung eines Antrages einer Gemeinde auf Aufhebung finanzausgleichsrechtlicher Regelungen im Bereich des Pflichtschulwesens betreffend Kostentragung und Schulerhaltungsbeiträge wegen Möglichkeit der Klagseinbringung nach Art137 B-VG

Rechtssatz

Zurückweisung von Anträgen der Gemeinde Pasching

auf Aufhebung des §6 Abs2 Oö PflichtschulorganisationsG 1992, LGBI 35/1992 idF LGBI 107/1997, in eventu (ua) des gesamten F-VG 1948 bzw des FAG 1997 und FAG 2001, mangels Legitimation.

Seinem Inhalt nach ist das Begehren der antragstellenden Gemeinde darauf gerichtet, daß Kosten, die ihr infolge der Wahrnehmung von im eigenen Wirkungsbereich zu erfüllenden Aufgaben (Errichtung bzw. Erhaltung von Pflichtschulen) erwachsen, (teilweise) vom Land Oberösterreich übernommen oder auf andere Weise abgegolten werden. Damit werden letztlich finanzausgleichsrechtliche Ansprüche gegen andere Gebietskörperschaften geltend gemacht, die nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes im Wege einer Klage nach Art137 B-VG geltend zu machen sind, wobei die Gemeinde die Möglichkeit hat, die behaupteten Verfassungswidrigkeiten darzutun (vgl. hiezu VfSlg. 10.633/1985 iVm 10.685/1985, 11.204/1987, 13.737/1994, sowie das hg. Erkenntnis vom 28.09.00,A10/00, VfSlg. 15.938/2000). Dadurch wird der Verfassungsgerichtshof in die Lage versetzt, gemäß Art140 B-VG von Amts wegen über die - behauptete - Verfassungswidrigkeit der angewendeten Gesetzesbestimmungen zu erkennen (VfSlg. 9285/1981, 10.273/1984, 14.612/1996).

Entscheidungstexte

• G 294/01 ua Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.06.2002 G 294/01 ua

Schlagworte

Finanzverfassung, Finanzausgleich, Kostentragung, Gemeinderecht, Wirkungsbereich eigener, Schulerhaltungsbeiträge, Schulen, Pflichtschulen, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:G294.2001

Dokumentnummer

JFR_09979374_01G00294_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at